

25. OKT. 2019



Büdelndorfer Wählergemeinschaft e.V.  
- Die Fraktion -

Stadt Büdelndorf  
Am Markt 1  
24782 Büdelndorf

1)

Ø an alle Fraktionen  
transparenz  
+ STV-Bürger  
Ø BGM + 3 km

Willen  
Ø ordn. Be. 29.10.19

2) FBC für UOV

UOV-Sitzung am 17.09.2019

Betreff: Top 6. Einrichtung einer Fahrradstraße in Büdelndorf

hier: Gemeinsamer Antrag der BWG- und der SPD-Fraktion für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 12.11.2019

Sollte die Verkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde den Beschluss des o.a. Ausschussgremiums zur Ausweisung des Neuen Gartenweges als Fahrradstraße gestalterisch nur mittels erforderlicher Beschilderung, Markierung und Piktogramme nicht zustimmen und eine verkehrsrechtliche Genehmigung für eine Umwidmung ohne straßenausbauliche Maßnahmen nicht möglich sein, stellen wir in Übereinkunft mit der SPD-Fraktion den Antrag, die Satzung der Stadt Büdelndorf zur Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) in der Fassung vom 18.12.2018 wie unten genannt anzupassen und von der Verwaltung auf Rechtsicherheit hin zu prüfen.

Das Landesgesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge vom 04.01.2018 schafft den Gemeinden in Schleswig-Holstein durch den Zusatz im § 76 (2) GO die Möglichkeit ganz auf Straßenausbaubeiträge zu verzichten, da eine Rechtspflicht zur Erhebung im Sinne der §§ 8 und 8a KAG nicht mehr besteht.

Dies wiederum schafft Möglichkeiten das Beitragswesen flexibler zu gestalten und den künftigen verkehrsrechtlichen Bedürfnissen und dem rein aus öffentlichen Interesse für Straßenumbaumaßnahmen, wie z.B. durch die Errichtung einer Fahrradstraße oder Maßnahmen für die Schulwegsicherung, Fahrrad- und Gehwegquerungen in Straßen etc., anstehendem Erfordernis gerecht zu werden, ohne dass hierdurch eine Beitragsveranlagung der Grundstücksanlieger verursacht wird, die weder einen wirtschaftlichen Beitragsvorteil, noch durch rechtliche Umstände in verkehrsrechtlicher Hinsicht einen beitragsrechtlichen Vorteil für die betroffenen Grundstückseigentümer bedeuten.

**Antrag der BWG zur UOV-Sitzung am 12.11.2019,  
Ergänzung der Tagesordnung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung  
Wir bitten folgenden Beschlussvorschlag als Tagesordnungspunkt aufzunehmen:**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr empfiehlt der Stadtvertretung die Ergänzung der Straßenbaubeitragssatzung folgendermaßen:

Beschlussempfehlung:

## II. Nachtragssatzung

In § 1 -Allgemeines- wird nachfolgender Zusatz als Satz 2 hinzugefügt:

„Der Aufwand für bauliche Maßnahmen in Straßen, Wegen und auf Plätzen, der im Zusammenhang mit einer verkehrsbehördlichen Genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (STVO) ausschließlich nur im Zuge von

**Verkehrslenkungs- und Widmungsmaßnahmen erforderlich ist und auch keinen wirtschaftlichen Vorteil für die Grundstückeigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Sinne des Straßenausbaubeitragsrecht darstellt, oder allein aufgrund allgemeinem öffentlichen Interesse, z. B. durch Umwidmung zu einer Fahrradstraße oder für Fahrrad- und Gehwegsicherungsmaßnahmen erforderlich ist und im beitragsrechtlichen Sinne keine Verbesserung bedeutet, wird allein von der Stadt getragen.“**

Oder alternativ einfacher ausgedrückt:

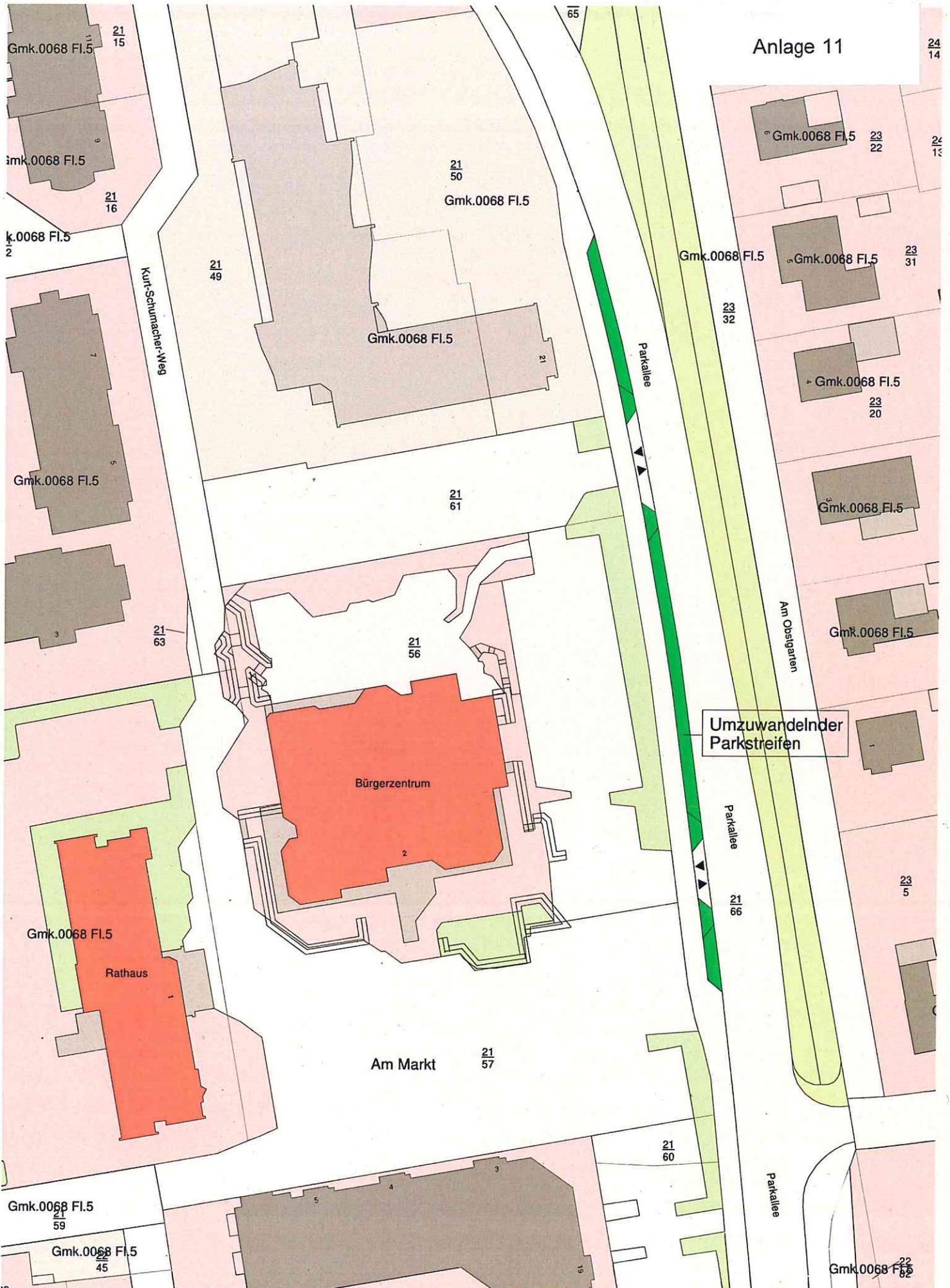
**„Hiervon sind straßenbauliche Veränderungsmaßnahmen, die durch rechtliche Umstände der Verkehrspriorität (z. B. Umwidmung zu einer Fahrradstraße) in einer nicht zum Ausbau stehender Straße verursacht werden, ausgenommen.“**

Büdelsdorf, 24.10.2019

Fraktionsvorsitzender



(Michael Huep)



Anlage 11

Umzuwandelnder  
Parkstreifen